

# Gemeinde Aying

Kirchgasse 4 - 85653 Aying  
Tel.: 08095 – 9095-0 / Fax: 08095 – 9095-49  
email: [gemeinde@aying.de](mailto:gemeinde@aying.de) - Internet: <http://www.aying.de>

Aying, 05.08.2021

## Bekanntmachung zur Verfügung

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

#### Widmung (Art. 6 BayStrWG)

#### Inhalt:

Die Erschließungsstraße im Baugebiet Nr. 34 "östlich der Kirchfeldstraße" ist gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als Ortsstraße mit einer Länge von ca. 410 Metern zu widmen.

#### Begründung:

Die Erschließungsstraße ist öffentlich zu widmen, damit die Erschließung der Baugrundstücke erfolgen kann.

#### 1. Straßenbeschreibung

Straße:	Wölfweg
Stadt/Gemeinde:	Aying;
Landkreis:	München;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	1892/20, Gemarkung Peiß;
Anfangspunkt:	Kirchfeldstraße;
Endpunkt:	Kirchfeldstraße;
Länge:	0,410 km;
Baulastträger:	Gemeinde Aying;

#### 2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

#### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	06.08.2021
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

#### 4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 06.08.2021	Abgenommen am: 13.09.2021	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
 Datum, Unterschrift <b>05. AUG. 2021</b>			



Andrea Dittrich

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

der Gemeinde Aying, Kirchgasse 4, 85653 Aying

einulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Aying, Kirchgasse 4, 85653 Aying) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,

Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Aying, Kirchgasse 4, 85653 Aying) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.  
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

